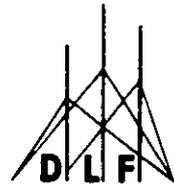


# DEUTSCHLANDFUNK

GEMEINNÜTZIGE ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS



Die Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Frau Ingeborg Friebe  
Postfach 10 11 43

4000 Düsseldorf 1

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**11/1613**

DER INTENDANT

4. Mai 1992

**Stellungnahme zum Entwurf des fünften Gesetzes zur Änderung des  
Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen/I.1.E**

Sehr geehrte Frau Friebe,

meinem Schreiben beigefügt sind die von Ihnen erbetene Stellungnahme des Deutschlandfunks zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP und der Fraktion DIE GRÜNEN sowie die Teilnahmeerklärung. Ich bin leider verhindert, an der öffentlichen Anhörung am 14. Mai 1992 teilzunehmen, da zur selben Zeit eine Rundfunkratssitzung des Deutschlandfunks stattfindet. Der Verwaltungsdirektor und Justitiar des Deutschlandfunks, Reinhard Hartstein, wird mich vertreten.

Mit freundlichen Grüßen

Edmund Gruber

Anlagen

**Stellungnahme des Deutschlandfunks zum Entwurf des fünften Gesetzes zur Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und des Gesetzes über den "Westdeutschen Rundfunk Köln"**

**1.  
Antrag der Fraktion der FDP und der Fraktion DIE GRONEN zum fünften Gesetz zur Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (5. Rundfunkänderungsgesetz) - Drucksache 11/3354 -**

Gemäß § 55 Abs. 2 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) werden 11 Mitglieder der 41-köpfigen Rundfunkkommission nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vom Land gewählt. Dies führt dazu, daß die Fraktionen der FDP und der GRONEN bisher keinen Sitz erhalten haben. Der Vorschlag dieser Fraktionen, jeder Landtagsfraktion ein Grundmandat einzuräumen, würde dazu führen, daß 13 Mitglieder vom Landtag gewählt werden müssen. Wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 5. Februar 1991 festgestellt hat, genügt der bisherige § 55 LRG NW den Anforderungen, die Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG an die Zusammensetzung der Kontrollgremien stellt. Der Antrag der beiden Fraktionen könnte dazu führen, daß sich die Mehrheitsverhältnisse innerhalb der Rundfunkkommission verschieben. Gemäß § 59 Abs. 5 LRG NW ist für Beschlüsse der Rundfunkkommission die Zustimmung der einfachen Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder erforderlich. Es ist nicht ersichtlich, welche Mehrheitsverschiebungen sich hier ergeben könnten. Jedenfalls besteht für diese vorgeschlagene Änderung kein Bedarf.

**2.  
Gesetzentwurf der Landesregierung zum fünften Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" und des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (5. Rundfunkänderungsgesetz) - Drucksache 11/3381 -**

**a)  
Änderung des WDR-Gesetzes**

In § 48 a WDR-Gesetz soll festgelegt werden, daß die Landesanstalt für Rundfunk (LfR) 45 % ihres Etats, der sich aus dem Anteil aus der einheitlichen Rundfunkgebühr nach § 4 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag und den nach § 65 Abs. 2

Satz 2 LRG NW zustehenden Anteil ergibt, über den WDR für die Filmstiftung Nordrhein-Westfalen GmbH abführen muß. Die damit einhergehende Änderung des § 65 Abs. 2 Satz 1 und 2 LRG NW sieht vor, daß die Landesanstalt für Rundfunk 55 von 100 dieser Anteile erhält. Soweit der Anteil nicht für die Erfüllung der Aufgaben der Landesanstalt für Rundfunk benötigt wird, steht er dem WDR zu. Damit wird festgeschrieben, daß der WDR bereits vorab einen prozentual festgelegten Betrag vor der LFR und zusätzlich den überschüssigen Anteil nach § 29 Abs. 3 Rundfunkstaatsvertrag erhält, den die Landesanstalt für Rundfunk nicht in Anspruch nimmt. In der Regel werden den Landesrundfunkanstalten lediglich die überschüssigen Mittel der Landesmedienanstalt zur Verfügung gestellt. Dieses Verfahren der Vorabzuteilung findet jedoch seine Rechtsgrundlage in § 29 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages, welcher vorsieht, daß das Recht des Landesgesetzgebers, den Landesmedienanstalten nur einen Teil des ihnen nach § 4 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag zugedachten Anteils zuzuweisen, unberührt bleibt. Macht eine Landesregierung von diesem Recht Gebrauch, ist fraglich, ob der nicht für die in § 29 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag bestimmten Aufgaben verwendete Anteil an eine Landesrundfunkanstalt vergeben werden kann. Der Deutschlandfunk ist in Bezug auf diese Regelung jedoch nicht betroffen, so daß sich rechtliche Ausführungen seinerseits erübrigen.

Landesgesetzliche Zweckbestimmungen für die Verwendung der Mittel, die die Landesrundfunkanstalten nach § 29 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages erhalten, sind nicht zwingend erforderlich, sondern gemäß § 29 Abs. 3 Satz 2 lediglich zulässig. Während die Länder Bayern und das Saarland auf eine solche Zweckbestimmung verzichtet haben, haben die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Rheinland-Pfalz jeweils eine Zweckbestimmung in die jeweiligen Einführungsgesetze zum Rundfunkstaatsvertrag ausgenommen bzw. befinden sich in den Ländern Brandenburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen bereits in den Landesmediengesetzen bzw. in den Gesetzen über die einzelnen Rundfunkanstalten schon seit längerer Zeit. Die für den WDR vorgesehene Zweckbestimmung bleibt im Rahmen dessen, welcher in den anderen Gesetzen bereits vorgegeben wurde. Die Ausdehnung der Zweckbestimmung auch auf den 45 %-Anteil rechtfertigt sich ebenfalls nach § 29 Abs. 3 Rundfunkstaatsvertrag.

b)

**Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW)**

§ 3 Abs. 1 LRG NW regelt die Zuordnung von Übertragungskapazitäten neu. Diese neue Regelung knüpft an die mit Urteil vom 15. Februar 1991 vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärte Bestimmung des § 3 Abs. 1 LRG NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 an. Es ist zweifelhaft, ob die in diesem Entwurf gesetzten Rahmenbedingungen für die Erfüllung des Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG den Vorgaben entsprechen, an die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil gedacht hat. Für den Deutschlandfunk ist zunächst festzustellen, daß dem bundesweiten Hörfunk bei der näheren Ausgestaltung der Verteilung der Übertragungskapazitäten eine vorrangige Rolle bei Übertragungskapazitäten mit mehr als 4000 Watt Strahlungsleistung zugeordnet worden ist. Die Hörfunkrestversorgung ist nachrangig dem WDR zuzuordnen. Die Übertragungskapazitäten mit bis zu 4000 Watt Strahlungsleistung sind nach § 3 Absatz 2 LRG NW zur Nutzung durch lokale Hörfunkveranstalter zuzuordnen. Dort ist weiter vorgesehen, daß bei ausreichender Übertragungskapazität für die Verbreitung eines lokalen Hörfunkprogramms abweichende Übertragungskapazitäten vorrangig dem WDR zur Hörfunkrestversorgung, im übrigen zur Verbreitung von bundesweitem Hörfunk in Nordrhein-Westfalen zuzuordnen ist. Damit erfolgt eine Prioritätensetzung bei Sendern mit einer Strahlungsleistung bis zu 4 kW zunächst für die Landesanstalt für Rundfunk und in der Nachfolge für den WDR und wiederum nachrangig für den bundesweiten Hörfunk. Der Deutschlandfunk als der zukünftige Träger des bundesweiten Hörfunks ist bei der Restvergabe von Übertragungskapazitäten mit der Landesrundfunkanstalt - dem WDR - gleichzusetzen. Auch die kleineren Sender bis 4 kW, die nur eine lokale Versorgungsmöglichkeit bieten, wären zu einer Restversorgung des bundesweiten Hörfunks dann erforderlich, wenn Übertragungskapazitäten über 4 kW nicht ausreichend zur Verfügung stünden.

Dem § 3 Abs. 4 LRG NW ist zu entnehmen, daß eine Verbreitungsmöglichkeit durch Kanäle auf Satelliten und in Kabelanlagen für den bundesweiten Hörfunk nicht vorgesehen ist. Auch hier ist eine Gleichbehandlung zwischen der Landesanstalt für Rundfunk, dem WDR und dem bundesweiten Hörfunk erforderlich, da auch der bundesweite Hörfunk von dieser Technik

nicht ausgespart werden darf. Insofern ist in § 41 LRG NW (Rangfolge der zu belegenden Kabelkanäle) der nationale Hörfunk zu berücksichtigen.

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Nr. 4 des Gesetzesentwurfs werden vom WDR genutzte Übertragungskapazitäten aufgehoben. Damit wird ein Zugriff auf die vom WDR genutzte Übertragungskapazität möglich, der gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 LRG NW in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 bis 3 WDR-Gesetz nicht vorgesehen war. Bei den nunmehr abweichend von § 3 Absatz 1 Satz 1 LRG NW aufzuhebenden Übertragungskapazitäten, dem Sender Teutoburger Wald (88,1 MHz) und dem Sender Aachen (92,7 MHz), handelt es sich um zwei Sender, die gleichermaßen für eine Verbreitung des nationalen Hörfunks Nordrhein-Westfalen verwertbar wären. Der Sender Teutoburger Wald mit 100 kW Strahlungsleistung ist für eine flächendeckende Versorgung für den Deutschlandfunk erforderlich. Beim Sender Aachen mit 0,5 kW Strahlungsleistung könnte die bisher bestehende Versorgungslücke des Deutschlandfunks im Südwesten von Nordrhein-Westfalen geschlossen werden.